

SATZUNG

ÜBER DIE OBdachLOSENUNTERBRINGUNG

IN DER STADT OCHSENFURT

(OBdachLOSENUNTERBRINGUNGSSATZUNG)

Die Stadt Ochsenfurt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung – Satzungszweck

1. Zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser unterhält die Stadt Ochsenfurt dafür bestimmte und geeignete Gebäude, Wohnungen und Räume als öffentliche Einrichtung.
2. Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind in der Regel Unterkünfte im Anwesen Goßmannsdorfer Weg 1-8 und 10 sowie die angemieteten Anwesen der Städtischen Wohnungsgesellschaft (SWG).
3. Obdachlosenwohnungen im Sinne dieser Satzung sind Einfachwohnungen, die im Eigentum der Stadt Ochsenfurt sind oder im Bedarfsfall angemietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser gewidmet werden. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird durch die Aufnahme nicht begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 2

Begünstigter Personenkreis

Eine Wohngelegenheit wird grundsätzlich nur volljährigen Personen zur Verfügung gestellt, die obdachlos oder akut von Obdachlosigkeit bedroht sind und wenn sie nicht in der Lage sind, für sich, ihren Ehegatten und ihre nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenleben, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

II. Benutzung der Unterkünfte

§ 3

Benutzungsberechtigung

1. Die Überlassung einer Wohngelegenheit erfolgt auf Antrag und grundsätzlich nur für eine vorübergehende Benutzung. Das Ausmaß der Benutzungsberechtigung für eine Wohngelegenheit wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Unterbringungsfalles in einer schriftlichen Benutzungsgenehmigung festgelegt.
2. Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Die näheren Einzelheiten regelt eine gesonderte Gebührensatzung.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur vom Benutzer und den mit ihm eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
2. Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und für eine pflegliche Behandlung durch die mit ihm eingewiesenen Personen Sorge zu tragen. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind diese in dem Zustand herauszugeben in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
3. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Ochsenfurt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, der Stadt Ochsenfurt unverzüglich Schäden am Äußeren und Inneren der Räume der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.
4. Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt Ochsenfurt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Ochsenfurt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
5. Die Stadt Ochsenfurt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck zu erreichen.
6. Die Beauftragten der Stadt Ochsenfurt sind gemäß Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr in Verzug kann jede Unterkunft ohne Ankündigung betreten werden.

§ 5

Allgemeine Pflichten

1. Die Benutzer von überlassenen Unterkünften haben Ruhe und Ordnung innerhalb der Wohnanlage und der Wohnräume zu halten und überall größte Sauberkeit walten zu lassen. Es ist für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
2. Bestandteile und Einrichtungen des Hauses und der Verfügungswohnungen, ferner alle Gemeinschaftseinrichtungen sind schonend zu behandeln und nur zweckentsprechend zu gebrauchen. Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigung, Verunreinigung und Zerstörung ist in jedem Fall Schadensersatz zu leisten. Daneben haften die Schadensverursacher gesamtschuldnerisch.
3. Zeigt sich ein Mangel oder eine Beschädigung an der Unterkunft ist diese unverzüglich der Stadt Ochsenfurt zu melden.

§ 6

Besondere Pflichten

(1) Es ist untersagt:

1. die Aufnahme nicht zugewiesener Personen in die Verfügungsunterkunft.
2. die Überlassung der Unterkunft an nicht zugewiesene Personen.
3. das Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen sowie der ruhestörende Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten.
4. die Erweiterung oder Änderung der Versorgungsleitungen für Strom, Gas oder Wasser.
5. das Lagern von feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen.

6. jede Verunreinigung innerhalb und außerhalb der Wohnung, insbesondere die Verunreinigung der Wasserversorgungsanlagen und Toiletten.
7. das Halten von Hunden, Katzen und sonstigen Kleintieren.
8. jede gewerbliche Betätigung in der Unterkunft.

(2) Die vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Ochsenfurt bedürfen

1. die Anbringung von Antennen, Satellitenschüsseln oder sonstigen Außenanlagen.
2. bauliche Maßnahmen auch kleinsten Umfangs, sowie die feste Verbindung von Einrichtungen mit dem Außengebäude.

§ 7

Beendigung und Änderung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Benutzungsgenehmigung ist in der Regel befristet erteilt. Sie kann geändert oder entzogen werden, insbesondere, wenn der Benutzer
 - a) ohne ausreichende Begründung den Bezug einer ihm angebotenen zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt,
 - b) sich ohne ausreichende Begründung nicht genügend um die Beschaffung einer normalen Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt bemüht,
 - c) trotz Mahnung ohne ausreichende Begründung die Benutzungsgebühren nicht bezahlt,
 - d) in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Ordnungsvorschriften verstößt,
 - e) der Eingewiesene die Unterkunft über einen Zeitraum von 2 Monaten nicht mehr selbst bewohnt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
 - f) der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 - g) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
2. Zur Freimachung einer entzogenen Wohngelegenheit sowie auch zur Durchsetzung von anderen im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnungen kann erforderlichenfalls Verwaltungszwang nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz angewendet werden.
3. Das Benutzungsverhältnis kann auch vom Benutzer durch Verzicht auf die Unterbringung beendet werden.
4. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Die Stadt Ochsenfurt kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden als Abfall entsorgt. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Gegenstände werden dann der Verwertung zugeführt.
5. Im Falle des § 7 Nr. 1 Buchst. e) wird die Wohnung geräumt und die Gegenstände nach 3 Monaten der Verwertung zugeführt.

§ 8

Auskunftspflicht

Antragsteller und Benutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Stadt Ochsenfurt wahrheitsgemäß Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens-, und Familienverhältnisse zu geben und die Angaben zu belegen.

§ 9

Ordnungsvorschrift

Die Benutzungsberechtigten haben sich im Bereich der Einrichtung so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder in sonstiger Weise in seinen Belangen mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Vor allem besteht die Verpflichtung zur Wahrung des Hausfriedens und zur Bewahrung von Ruhe und Ordnung, zur Erhaltung der überlassenen Wohngelegenheit in einwandfreien Zustand, zur Einhaltung der mit der Benutzungsgenehmigung erteilten Auflagen und zur Einhaltung einer eventuell ausgegebenen Hausordnung.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden,

- a) wer entgegen den Ordnungsvorschriften dieser Satzung die Ruhe und Ordnung im Bereich der Einrichtung stört,
- b) wer durch sein Verhalten andere schädigt oder gefährdet,
- c) wer die von der Stadt Ochsenfurt ergangenen Anordnungen nicht beachtet,
- d) wer den in der Benutzungsgenehmigung enthaltenen Auflagen zuwiderhandelt,
- e) wer eine Wohngelegenheit der Einrichtung ohne Genehmigung benutzt,
- f) wer die ihm überlassene Wohngelegenheit in einer Form benutzt, die über das in der Genehmigung festgelegte Ausmaß der Benutzung hinausgeht.

§ 11

Haftung

1. Der Benutzer haftet für die von ihm und von den mit ihm eingewiesenen Personen verursachte Schäden.
2. Die Haftung der Stadt Ochsenfurt und Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen oder durch Dritte zugefügt werden, übernimmt die Stadt Ochsenfurt keine Haftung.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Notunterkunft vom 20.12.2002 außer Kraft.

Ochsenfurt, 09. März 2015
STADT OCHSENFURT

P. Juks
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Obdachlosenunterbringung in der Stadt Ochsenfurt (Obdachlosenunterbringungssatzung) wurde vom 16. März bis 07. April 2015 im Haupt- und Personalamt im Rathaus, Zimmer Nr. 15, I. Stock öffentlich zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 12. März 2015 hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 12. März 2015 an den amtlichen Anschlagtafeln angeheftet und am 08. April 2015 wieder entfernt. Die Bekanntmachung wurde außerdem in der Main-Post am 14. März 2015 abgedruckt. Die Verordnung ist eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Ochsenfurt, 09. April 2015

STADT OCHSENFURT

P. Juks
1. Bürgermeister